



## Anlage 1 zum Aufnahmeantrag

### Alleinerziehende, Datenweitergabe

#### Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben – sind:

- Zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig.
- Dauernd getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anders geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung: Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten.
- Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 162 a BGB):  
Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

#### Bei **Alleinerziehenden**:

Haben Sie das alleinige Sorgerecht:

Ja  Nein

Bei Ja: Bitte um Vorlage des Gerichtsurteils

#### Bei **Lebensgemeinschaften**:

Hat die Mutter/der Vater eine Sorgerechtserklärung abgegeben:

Ja  Nein

Bei Nein:

Ich bin damit einverstanden, dass auf seine Anfrage hin der leibliche Kindsvater/Kindesmutter über schulische Leistungen unseres Kindes informiert wird:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Mutter/des Vaters

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschriften aller Sorgeberechtigter